

Unterlagen für das Amtsgericht bei Stiefeltern- oder Verwandtenadoption

Für das Kind (Anzunehmende/r):

- Aktueller Auszug aus dem Geburtenbuch mit Randvermerk u. Hinweisteil bzw. Geburtsurkunde
- Erweiterte Meldebescheinigung des Bürgeramts mit Staatsangehörigkeitsnachweis
- Bescheinigung über Beratung gemäß § 9a AdvermiG der Adoptionsvermittlungsstelle (wenn das anzunehmende Kind nicht in der aktuellen Ehe geboren wurde)

Annehmender Elternteil:

- Aktueller Auszug aus dem Geburtenbuch mit Randvermerk u. Hinweisteil, bzw. Geburtsurkunde
- Lebenslauf,-bericht (Kindheit, Jugend, Elternhaus etc.)
- Heirats-/Lebenspartnerschaftsurkunde der/des Annehmenden und des leiblichen Elternteils bzw. Nachweis über gem. Haushalt
- Erweiterte Meldebescheinigung des Bürgeramts mit Staatsangehörigkeitsnachweis
- Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG
- Gesundheitszeugnis
- Verdienstbescheinigungen
- Liste mit den Personalien bereits vorhandener Kinder der/des Annehmenden und deren/dessen eigenen Eltern und Geschwister sowie deren schriftliche Bestätigung, dass sie über die geplante Adoption informiert wurden.
- Bescheinigung über Beratung gemäß § 9a AdvermiG der Adoptionsvermittlungsstelle, außer wenn die/der Annehmende bereits zum Zeitpunkt der Geburt mit der leiblichen Mutter verheiratet war.

Abgebender Elternteil:

- Bescheinigung über Beratung gemäß § 9a AdvermiG der Adoptionsvermittlungsstelle
- Notarielle Einwilligung zur Adoption zu Gunsten der/des Annehmenden

Falls keine Einwilligung des anderen Elternteils eingeholt werden kann, sollten im Adoptionsantrag die Gründe dafür benannt, und alle Bemühungen einen Kontakt herzustellen, nachgewiesen werden. Ggf. sollte ein Antrag auf Ersetzung der elterlichen Einwilligung gemäß § 1748 BGB gestellt werden. Die Ersetzung ist jedoch nur in wenigen, schwerwiegenden Fällen möglich!

Anderer leiblicher Elternteil ist verstorben:

- Sterbeurkunde des verstorbenen Elternteils

Anderer leiblicher Elternteil ist nicht bekannt/ Familiengründung mit Hilfe Dritter:

- Bescheinigung/Nachweis über Samenspende (Arztpraxis/Klinik/Spenderbank)

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER DER OBERBÜRGERMEISTER

Fachbereich Jugend und Familie
Kommunaler Sozialdienst
Stelle für Adoptionen
Nikolaistr. 14
30159 Hannover
Telefon 0511 168-41550
51.23.4ksd@hannover-stadt.de

Sie haben noch Fragen?

Zur Beantwortung all Ihrer Fragen und Terminabsprachen stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen der Adoptionsvermittlungsstelle gern zur Verfügung:
Telefon 0511/168-46462
Telefon 0511/168-43906
Telefon 0511/168-42482

Stand
Juni 2022
www.hannover.de

Adoption durch Stiefeltern

Sie haben sich als Familie gefunden und wollen das Kind Ihrer Partnerin oder Ihres Partners adoptieren, um auch rechtlich eine Familie zu sein.

Dazu ein paar grundsätzliche Überlegungen:

Die Adoption eines Kindes, auch die eines Stiefkindes, ist der weitgehendste rechtliche Einschnitt in verwandtschaftliche Beziehungen, den unsere Gesetze vorsehen.

Mit der Annahme durch den Stiefelternteil erlischt die Verwandtschaft zum abgebenden Elternteil und dessen Angehörigen und damit auch alle Rechte und gegenseitigen Verpflichtungen, wie beispielsweise das Umgangsrecht, Unterhalt, Erbschaft. Diese gehen auf den/die Annehmende/n und dessen/deren Angehörige über.

Die bisherigen Beziehungen zum abgebenden Elternteil und dessen Familie sind für das Kind ebenso von Bedeutung, wie die Dauer des Zusammenlebens als „neue“ Familie.

Jedes Kind hat ein Recht auf das Wissen über seine Herkunft, also seine „Wurzeln“. Dies ist ein wichtiger Aspekt für die Identitätsfindung eines Menschen. („Wer bin ich, zu wem gehöre ich, wem bin ich ähnlich, wer will und kann ich sein, ...“).

Die erfolgte Adoption ist in der Regel nicht rückgängig zu machen, auch nicht bei einer Trennung oder Scheidung.

Es ist deshalb abzuwägen, ob eine Adoption dem Wohl des Kindes entspricht.

Stieffamilien werden heute als eine eigenständige Form des Zusammenlebens gesellschaftlich akzeptiert und rechtlich geschützt, z. B. durch das „kleine Sorgerecht“ § 1687 BGB u. § 1682 BGB Schutz der Stieffamilie, Möglichkeit der Einbenennung (Übertragung des Familiennamens) § 1618 BGB.

Sie wollen Ihr Stiefkind oder ein Verwandtenkind adoptieren.

Was erwartet Sie im Verfahren? Was ist zu tun?

1. Beratung durch die Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 9 a Abs. 1 AdvermIG.
Hinweis: Hier erhalten Sie die Beratungsbescheinigungen, die für die meisten Verfahren vor Antragstellung erforderlich sind.
2. Den Adoptionsantrag stellen Sie bei einem Notar und lassen ihn dort beurkunden.
3. Ihr persönliches Erscheinen bei dem Notar als Ehepaar oder Paar mit eingetragener Lebenspartnerschaft, sowie Partner in langjähriger Lebensgemeinschaft (s. § 1766 a BGB), d.h. (Annehmende/r und leiblicher Elternteil) und ab dem 14. Lebensjahr auch das des Kindes (nach Heimatrecht einiger Länder auch früher), ist erforderlich.
4. Nehmen Sie Ihren gültigen Personalausweis/ Reisepass und ggf. einen vereidigten Übersetzer mit.
5. Die notariell beurkundete Einwilligungserklärung des abgebenden leiblichen Elternteils ist erforderlich.
6. Anderenfalls sind Nachweise über fehlgeschlagene Versuche einer Kontaktaufnahme zu erbringen.
7. Der Adoptionsantrag und die Einwilligungserklärung werden nach Beurkundung vom Notar (zusammen mit den übrigen Unterlagen und Urkunden) an das zuständige Familiengericht übersandt.

8. Das Familiengericht beauftragt den Fachbereich Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover gemäß § 194 FamFG mit einer fachlichen Äußerung zum Adoptionsantrag.
Dazu erfolgen Gespräche zwischen Ihrer Familie und der zuständigen Sozialarbeiter:in der Adoptionsvermittlungsstelle, u.a. bei Ihnen zu Hause. Das schriftliche Ergebnis dieser Gespräche bildet die Grundlage für die fachliche Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle gegenüber dem Familiengericht.

Wichtige Grundvoraussetzungen sind u. a.:

- Sie sollten mindestens drei Jahre als Familie/Partner/Lebensgemeinschaft in einem Haushalt zusammenleben.
 - Der Lebensunterhalt muss sichergestellt sein.
 - Sie müssen offen mit der Abstammung des Kindes umgehen.
9. Die Entscheidung über den Adoptionsantrag trifft das Familiengericht nach einer persönlichen Anhörung Ihrer Familie.
 10. Für die Entscheidung über den Adoptionsantrag benötigt das Familiengericht in der Regel bestimmte Unterlagen. Eine Übersicht finden Sie auf der nächsten Seite.

Kosten entstehen für:

- Beurkundungen
- die Beschaffung von Urkunden und ggf. deren Übersetzung
- die Einholung der Gesundheitszeugnisse
- für Unterlagen vom Bürgeramt (Führungszeugnisse, Aufenthaltsbescheinigungen, etc.)